

**Aus der Arbeit des Gemeinderats
- öffentliche Sitzung vom 09.12.2024**

1. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Am 15.12.2024 findet in Tannheim der Weihnachtsmarkt statt. Es werden dort verschiedene Programmpunkte geboten sein.

2. Fragestunde der Einwohner gem. § 33 Abs. 4 GemO

Aus der Einwohnerschaft werden keine Fragen gestellt.

3. Illertalschule Berkheim-Bonlanden

- Betriebskostenabrechnung 2023

- Vorstellung der Illertalschule durch Schulleiterin Frau Weinberger

- Kenntnisnahme

Frau Weinberger, die Schulleiterin der Illertalschule stellt zunächst anhand einer Präsentation die Schule und ihre Strukturen vor.

Die Betriebskostenabrechnung 2023 für die Illertalschule Berkheim-Bonlanden weist in 2023 ein Abmangel in Höhe von 78.894,99 € (Vorjahr 78.559,39 €) vor. Dieser ungedeckte Aufwand wird nun auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2009 zu 25 % nach den Einwohnern und zu 75 % nach den Schülern auf die sieben beteiligten Gemeinden verteilt. Die Abrechnungseinheit je Einwohner beläuft sich somit für die Gemeinde Tannheim auf rd. 0,92 €/Einwohner und je Schüler auf rd. 1.409 €. Bei 2.485 Einwohnern sowie für 4 Schüler aus Tannheim ergibt sich ein Umlagebetrag von insgesamt 7.917,39 € (Vorjahr 10.012,72 €).

Der Gemeinderat nimmt von der von der Gemeinde Berkheim für die Illertalschule Berkheim-Bonlanden vorgelegten Betriebskostenabrechnung 2023 sowie von den Ausführungen der Schulleiterin, Frau Weinberger, Kenntnis.

4. Freiwillige Feuerwehr Tannheim - Ersatzbeschaffung Atemschutzgeräte und Zubehör

Feuerwehrkommandant Reisch erläutert, weshalb die Ersatzbeschaffung notwendig ist. Bei den Atemschutz- und Lungenautomaten ändert sich die Technik von Unterdruck auf Überdruck und die Schraubverbindungen zu Steckverbindungen. Es müssen daher die entsprechenden Materialien ausgetauscht werden.

Angesichts dieser Entwicklung hat die Freiwillige Feuerwehr in den letzten Jahren keine Ersatzbeschaffungen für Atemschutzmasken vorgenommen, um unnötige Kosten zu vermeiden. Nun sollten sie aber ersetzt bzw. ausgetauscht werden, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zu gewährleisten, da die alten und neuen Geräte nicht kompatibel sind. Ebenso sollten die Lungenautomaten ersetzt werden. Durch den kompletten Austausch kann ein erhöhter Aufwand für den Gerätewart verhindert und außerdem sichergestellt werden, dass nicht beim Einsatz plötzlich festgestellt wird, dass Atemschutzmaske und Lungenautomat nicht zusammenpassen.

Das Landratsamt Biberach hat 2024 eine Sammelausschreibung für die Beschaffung von Atemschutzmaterial durchgeführt. Die Ausschreibungsergebnisse wurden in der Verbandsversammlung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach am 12.12.2024 festgestellt und an den günstigsten Bieter, die Firma Denzel Fireequipment GmbH & CO. KG aus Burgrieden, bei den Losen Atemschutzgeräte und Zubehör vergeben. Die Gemeinde Tannheim hat für die Sammelausschreibung Bedarf angemeldet, da so von günstigen Preisen profitiert werden kann, die alleine nicht zu erzielen sind. Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde Tannheim belaufen sich auf ca. 12.000 € brutto.

Der Gemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten und Zubehör im Rahmen der kreisweiten Beschaffung über den Kreisfeuerlöschverband Biberach einstimmig zu.

5. Bauantrag "Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Iller bei der Sohlschwelle Mooshausen (Fk 50,650)" auf Grundstück Flst.Nr. 3012/2, Gewann Grieß, Tannheim
- Beschlussfassung

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Stuttgart, beantragt beim Landratsamt Biberach als zuständige Untere Wasserbehörde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 i.V.m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage mit Fischabstieg an der Iller bei Flusskilometer 50, 650, Gemarkung und Gemeinde Tannheim. Zudem sind mit dem vorliegenden Antrag noch folgende Anträge vorgelegt worden:

- Antrag auf Baugenehmigung nach § 49 LBO Baden-Württemberg
- Antrag auf Ausnahme für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ nach § 4 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 93 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) hat die Gemeinde Tannheim bis zum 03.01.2025 Gelegenheit, zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Iller bei der Sohlschwelle Mooshausen (Fk 50,650) auf Grundstück Flst.Nr. 3012/2, Gewann Grieß, Tannheim, einstimmig zu.

6. Kath. Kindergarten "Zum Guten Hirten"
- Betriebskostenabrechnung 2023

- Kenntnisnahme

Das Kath. Verwaltungszentrum Biberach legte die Betriebskostenabrechnung 2023 für den örtlichen kirchlichen Kindergarten vor. Der gemeindliche Kostenanteil beträgt unter Berücksichtigung der Elternbeiträge vertraglich 641.251,43 €. Nach Abzug der Landeszuweisungen beläuft sich der effektive Aufwand in 2023 auf 252.419 €, welcher die Gemeinde aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen hat. Die 4 Kindergartengruppen wurden außerdem von jahresdurchschnittlich 84 Kindern (Vorjahr 85 Kinder) besucht, was eine Auslastung von rd. 88 % bedeutet. Die 10 Krippenplätze waren im Schnitt mit rund 10 Kleinkindern belegt. Die ungedeckten Aufwendungen für die Gemeinde Tannheim belaufen sich daher pro Kind auf rd. 2.685,31 € und Jahr.

Außerdem wird eine Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1.795,46 € gezahlt.

Der Gemeinderat nimmt von der für den Kath. Kindergarten „Zum Guten Hirten“ vorgelegten Betriebskostenabrechnung 2023 Kenntnis.

7. Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
- Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat letztmals in seiner Sitzung vom 18.11.2019 die momentanen Bestattungsgebühren beschlossen. Zum 01.01.2025 läuft die Geltungsdauer der derzeitigen Bestattungsgebührenkalkulation ab. Die Gemeinde ist deshalb verpflichtet, für einen max. fünfjährigen Kalkulationszeitraum eine neue Bestattungsgebührenkalkulation zu erstellen. Diese Kalkulation soll die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge umfassen. Die vorliegende Kalkulation deckt wieder einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum, beginnend vom 01.01.2025 bis 31.12.2029, ab. Nach Mitteilung von Frau Etmüller, Fa. Keller & Etmüller Bestattungen, Tannheim, soll innerhalb des nächsten fünfjährigen Kalkulationszeitraums lediglich der Preis der Bestattungsdienstleistung für Erdbestattungen von Personen über 10 Jahre angepasst werden; alle anderen Preise sollen unverändert weitere fünf Jahre ihre Gültigkeit haben. Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation für die Bestattungsgebühren der Verwaltung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Bestattungsgebühren für ihre öffentliche Einrichtung Friedhof mit Leichenhalle.
3. Als Gebührenmaßstab werden für die Grabplatzgebühren das Äquivalenzprinzip mit Bemessungseinheiten und für die Bestattungsgebühr kommunaler Anteil, für die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Grabplatzgebühren für Urnenstelen und Urnen-Baumgrabstätten die geschätzten mittelfristigen Fallzahlen zugrunde gelegt.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, dem Zinssatz mit 4 % p.a. sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
5. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 wird zugestimmt.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Bestattungsgebühren in der Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis- wie folgt geändert:
 - 2.1 Bestattung

2.11 von Personen bis 2 Jahren	525,00 €
2.12 von Personen im Alter von 2 bis unter 10 Jahren	600,00 €
2.13 von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	800,00 €
2.14 Urnenbestattung	
- ohne Feier	460,00 €
- mit Feier	525,00 €
2.15 Tieferlegung	85,00 €
 - 2.2 Überlassung eines Wahlgrabes

2.21 2-stelliges Wahlgrab	2.040,00 €
2.22 4-stelliges Wahlgrab	4.080,00 €
2.23 Urnenwahlgrab	2.040,00 €
2.24 Urnenstelen (2 Urnen)	1.400,00 €
2.25 Urnen-Baumgrabstätte (2 Urnen)	1.200,00 €
2.26 Urnen-Baumgrabstätte (4 Urnen)	2.400,00 €
 - 2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.31 für Personen unter 10 Jahren	23,00 €
2.32 für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	163,00 €
2.33 Urnenreihengrab	91,00 €
 - 2.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

- für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.2
- für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
 - 2.5 Benutzung der Leichenhalle
 450,00 € |
 - 2.6 Sonstige Leistungen

2.61 Ausführung einer Ausbettung	
- Sarg länger als 10 Jahre im Erdreich	480,00 €
- Sarg weniger als 10 Jahre im Erdreich	610,00 €
2.62 Ausführung einer Umbettung	
- Sarg länger als 10 Jahre im Erdreich	850,00 €
- Sarg weniger als 10 Jahre im Erdreich	920,00 €
2.63 Urne	
- Ausbettung	150,00 €
- Umbettung	250,00 €
2.64 Unvorhergesehene Arbeiten	
- je Arbeitsstunde auf Nachweis	59,00 €
2.65 Anbringung von Laufstegen an Grabstelle	
- je Stück	100,00 €
8. Es wird die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung erlassen.

Auf die an anderer Stelle in diesem Amtsblatt veröffentlichte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird verwiesen.